



**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn
vom 12.03.2020**

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 12.03.2020

Auf der Grundlage der §§ 59 Absatz 3, 96, 101 bis 104 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759), in Kraft getreten am 01.01.2019, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Sie trägt die Bezeichnung Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Neukirchen-Vluyn.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 Absatz 3, 96 Absatz 1 und 116 Absatz 9 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 Absatz 9 i. V. m. § 102 Absatz 11 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit diese Rechnungsprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, findet die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn entsprechende Anwendung.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder die Vertretung nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil.

§ 3 Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.

- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 4

Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden gemäß § 101 Absatz 4 und 5 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 5

Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 102 und § 104 Absatz 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1, Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) gemäß § 102 Absatz 10 GO NRW,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses gemäß § 102 Absatz 11 i. V. m. § 116 GO NRW,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 1 GO NRW,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchhaltung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern es sich um Programme handelt, die nicht über das KRZN angeschafft oder betrieben werden (gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW),
7. die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 100 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 4 GO NRW, sofern vom Landesrechnungshof gefordert,
8. die Prüfung von Vergaben gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 5 GO NRW,
9. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW.

§ 6 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Absatz 3 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Beratung der Verwaltung im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
4. die Prüfung von Buchungsbelegen (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,
5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

§ 7 Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister kann gemäß § 104 Absatz 4 GO NRW innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann gemäß § 104 Absatz 3 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

§ 8 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen und Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Absatz 5 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß § 104 Absatz 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

- (5) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 9

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Unterlagen, Vorschriften und Verfügungen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder bei einem begründeten Verdacht dienstlicher Verfehlungen, durch die der Stadt ein Schaden entstehen kann, entstanden ist oder nach Lage des Falles zu vermuten ist, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie Kassenfehlbeträge.
Der/Die Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und die mit der Dienstaufsicht über die Zahlstellen, Handvorschüsse und Einnahmekassen sowie über die mit der Verwaltung von Vorräten und Vermögensbeständen betrauten Dienstkräfte haben festgestellte Fehlbestände unverzüglich der örtlichen Rechnungsprüfung zu melden.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann. Ebenso sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich bei ihrem Erscheinen der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
Unterlagen für Vergabepflichtungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bei Bedarf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die hierzu abgegebenen Stellungnahmen unverzüglich zuzuleiten.

§ 10

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist schnellstmöglich Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist schnellstmöglich Bericht zu erstatten.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Zeit zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart.
Die Antwort ist durch die Leitung des Amtes, der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (5) Bei Bedarf werden darüber hinaus unterjährige Abstimmungsgespräche zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und den Fachämtern unter Einbeziehung des zuständigen Dezernenten geführt.

§ 11

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet gemäß § 95 Absatz 5 GO NRW den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten und von ihm/ihr bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rat zur Feststellung zu. Vor der Feststellung sind der Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.
Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach der Vorlage des Prüfberichts geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.
- (2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen. Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.
- (3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4

GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

- (4) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- (5) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.
- (6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin haben dafür Sorge zu tragen, dass den mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach der Bestätigung vorgelegt werden. Sie haben den Beauftragten zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gemeinde sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.
- (7) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.
- (8) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, gelten entsprechend.
- (9) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben.
- (10) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung, § 101 Absatz 6 GO NRW ist zu beachten.
Für die Prüfung des Gesamtabschlusses finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder amtsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann zu den Berichten Stellung nehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.06.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.03.2020 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.03.2020

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Rechnungsprüfungs- ordnung	11.03.2020	Amtsblatt Nr. 03/2020 vom 17.03.2020	18.03.2020
